

Abs.-Adresse

Den

## Antrag an den OV / KV / zur Weiterleitung an die Bundesdelegiertenkonferenz von .....

„[Die Partei xy...] greift den Vorschlag des Netzwerk Friedenssteuer e.V. auf, nach dem niemand mit persönlichen Steuern gegen sein Gewissen Rüstung und Krieg mitfinanzieren muss, und entwickeln ihn bis zur Bundestagswahl 202.. zu einem Ausführungsgesetz weiter.“

Nach dem Konzept des Zivilsteuergesetzes<sup>1</sup> wird jedem Steuerzahler Wahlfreiheit eingeräumt, auf seiner Steuererklärung anzugeben, ob seine gesamten Steuern nur für zivile Zwecke eingesetzt werden sollen, oder ob sie anteilig auch zur Finanzierung von Rüstung, Militär und Kriegen verwendet werden können. Die Rechte von Steuerzahlenden werden dabei nicht verletzt, denn die Höhe der Steuerschuld wird wie bisher von den Finanzbehörden festgelegt.

- In Erfüllung dieses Zivilsteuergesetzes ist vom Bund ein unselbständiges Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ einzurichten, dessen Ausstattung vom Bundestag beschlossen wird. Es wird vom Bundesminister der Verteidigung verwaltet.
- Aus dem Bundesmilitärfonds sind alle Ausgaben zu finanzieren, die Militär, Rüstung, Bündnisverpflichtungen (NATO) usw. betreffen. Außerhalb des Bundesmilitärfonds gibt es keine steuerfinanzierten Ausgaben für diese Zwecke. Zuschüsse oder Darlehen der Länder oder anderer steuerfinanzierter Körperschaften für den Bundesmilitärfonds sind ausgeschlossen.
- Der Bundesmilitärfonds wird ausschließlich aus der Einkommen- bzw. Lohnsteuer von sog. Allgemeinsteuernzahlern finanziert. Der Anteil der Länder an der Einkommensteuer bleibt unberührt.
- Einkommen- bzw. Lohnsteuerpflichtigen Personen wird gemäß Art. 4 GG das Recht eingeräumt, dass ihre Einkommen- bzw. Lohnsteuern zu 100 % den zivilen Haushalten zufließen.
- Alle indirekten Steuern werden ebenfalls nur für die zivilen Haushalte des Bundes verwendet.

<sup>1</sup>Zivilsteuergesetz sowie Gutachten zur Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und europäischen Regelungen sowie zur finanztechnischen Realisierbarkeit einschließlich der Gesetzesfolgekosten: siehe [https://2022.netzwerk-friedenssteuer.de/wp-content/uploads/2020/10/2011-03-14\\_Entwurf\\_Zivilsteuergesetz.pdf](https://2022.netzwerk-friedenssteuer.de/wp-content/uploads/2020/10/2011-03-14_Entwurf_Zivilsteuergesetz.pdf) und weitere Dateien auf [www.netzwerk-friedenssteuer.de/downloads](http://www.netzwerk-friedenssteuer.de/downloads)